Rahmenvertrag

Zwischen

Berufsakademie Rhein-Main GmbH
Am Schwimmbad 3
63322 Rödermark

-nachfolgend Akademie genannt-

und der

-nachfolgend Partnerunternehmen genannt-

Präambel

Das Partnerunternehmen beabsichtigt, Studenten an die Akademie zu entsenden, um sie in einem Bachelor-Studiengang ausbilden zu lassen. Die Studenten werden für die Dauer des Studiums (3 Jahre) vom Unternehmen in ein Ausbildungsverhältnis übernommen. Während des Studiums wechseln die Studenten blockweise zwischen Theorie- (in der Akademie) und Praxisphasen (im Partnerunternehmen).
Dieser Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Akademie und Partnerunternehmen bei der Durchführung des Studiums.

§ 1

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung des BA-Studiums nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der jeweils gültigen Prüfungsordnung, sowie auf der Grundlage des zwischen der/dem Studenten und dem Partnerunternehmen abgeschlossenen Studien- und Praxisvertrages zusammen.

§ 2

Die Akademie verpflichtet sich, das Lehrangebot entsprechend des Studienplans sicherzustellen und die Prüfungen gemäß Prüfungsordnung durchzuführen.

§ 3

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich zur praxisbezogenen Ausbildung des/der Studenten/Studentin auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie des betrieblichen Ausbildungsplanes. Hierzu gehört u.a. die Übertragung der Betreuung der/des Studenten/Studentin in den Praxisphasen an eine geeignete Fachkraft.

§ 4

(1) Das Unternehmen kann im Bedarfsfall für die Dauer des Studiums Studenten direkt an der Akademie anmelden oder Studienplätze reservieren. Anmeldung und Reservierung sind jeweils bei der Akademie schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung sollte spätestens einen Monat vor Studienbeginn erfolgen und wird mit Annahme durch die Akademie wirksam. Der Antrag auf Studienplatzreservierung sollte spätestens drei Monate vor Studienbeginn gestellt werden und wird mit der Annahme durch die Akademie wirksam. Die Annahme der Anmeldung und Studienplatzreservierung erfolgt durch die Akademie schriftlich. Spätestens einen Monat vor Studienbeginn sind die persönlichen Anmeldeunterlagen der/des betreffenden Studentin/Studenten einzureichen. Die Auswahl der Studenten/Studentinnen erfolgt, entsprechend den Zulassungsbedingungen der Akademie, durch das Unternehmen.

(2) Studienplatzreservierungen sind nicht personenbezogen. Die Akademie kann trotz Studienplatzreservierung einzelne Bewerber aus besonderem Grund ablehnen.

(3) Die über die Rekrutierungswege der Akademie erhaltenen Bewerbungen und Anfragen sind ausschließlich für ein duales Studium in Kooperation mit der Akademie vorzusehen. Über den jeweiligen Stand der Rekrutierung informiert das Unternehmen die Akademie unaufgefordert.

(4) Die Akademie hat das Recht, geplante Studiengänge bei zu geringer Beteiligung vor Studienbeginn abzusagen, zu verschieben oder dem Vertragspartner ein alternatives Angebot auf Basis des Studienangebotes zu unterbreiten.

§ 5

Die Kosten für das Studium betragen 300,-- Euro pro Kalendermonat pro Studienplatz und sind von dem Partnerunternehmen aufzubringen. Die Rechnungen werden pro Kalenderjahr gestellt. Die Studiengebühren sind jeweils zum Quartalsanfang fällig und bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats auf ein Konto der Akademie einzuzahlen.

[Alternativ: Die Kosten für das Studium betragen 300,-Euro pro Kalendermonat und sind vom Studierenden zu entrichten]

§ 6

Das Partnerunternehmen hat einen Studienbeitrag in Höhe von 300,- Euro pro Kalendermonat und Studienplatz erst dann zu entrichten, wenn ein/e Student/in mit gültigem Studien- und Praxisvertrag von der Akademie zum Studium zugelassen worden ist.

§ 7

Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden. Laufende Studienverhältnisse bleiben von dieser Regelung unberührt.
Der Akademie steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Zahlungsverzug des Partnerunternehmens mit mehr als 2 Monatsraten zu.

§ 8

Bei Beendigung des Ausbildungs-/Studienverhältnisses zwischen Unternehmen und Student(in), ist das Unternehmen berechtigt, dieses Vertragsverhältnis mit der Berufsakademie Rhein-Main jeweils zum Ende des begonnenen Semesters /Trimesters zu kündigen. Die Studienbeiträge sind bis zum Ende des jeweils angebrochenen Semesters zu zahlen.

§ 9

Die Zahlungsverpflichtung des Partnerunternehmens endet mit dem erfolgreichen Studienabschluss des Studenten/der Studentin.

§ 10

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Studierenden wird während der Ausbildungszeit für die Theorie- und Praxisphasen vom Partnerunternehmen übernommen.

§ 11

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

§ 12

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt.

§ 13

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ist Langen.

Ort, Datum Unterschrift Partnerunternehmen

Ort, Datum Unterschrift Akademie